Rundschreiben

Nr. 106/2023 vom 05.07.2023

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND

Az.: 10 20 07

Ansprechpartner/in: Oliver Kamlage, 0511 30285-54, kamlage@nsgb.de

Durchführung von Hybridsitzungen in kommunalen Gremien; Muster-Formulierung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Wir übersenden Ihnen eine Muster-Formulierung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens zur Ergänzung der Hauptsatzung bei optionaler Einführung von Hybridsitzungen nach § 64 NKomVG.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Sie mit Rundschreiben Nr. 075/2023 vom 11. Mai über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (LT-Drs. 19/1241) informiert. Wie wir in dem Rundschreiben erläutert haben, betrifft Artikel 2 des Gesetzes klarstellende Regelungen im Bereich des § 64 NKomVG.

Der Niedersächsische Landtag hat das Gesetz am 20. Juni 2023 verabschiedet. Die Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Regierungsfraktionen können Sie aus der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport (siehe Drs. 19/1618, **Anlage 1**) und dem schriftlichen Bericht (Drs. 19/1645, **Anlage 2**) entnehmen.

Das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ist am 27. Juni 2023 im Nds. GVBl. S. 111 verkündet worden. Sie können das Nds. GVBl. hier abrufen: https://www.niedersachsen.de/politik_staat/gesetze_verordnungen_und_sonstige_vorschriften/download-verkuendungsblaetter-108794.html. Die in Artikel 2 enthaltenen Änderungen des § 64 NKomVG treten rückwirkend zum 30. März 2022 in Kraft.

Die Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände haben eine Muster-Formulierung zur Ergänzung der Hauptsatzung im Falle der Einführung von Hybridsitzungen nach § 64 NKomVG erarbeitet, die von den Präsidien der drei Verbände beschlossen worden ist und die wir Ihnen hiermit gerne zur Verfügung stellen (siehe **Anlage 3**). Darin wurden die oben beschriebenen aktuellen Änderungen des § 64 NKomVG bereits eingearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Kamlage

Anlagen

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Muster-Formulierung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens zur Ergänzung der Hauptsatzung bei optionaler Einführung von Hybridsitzungen nach § 64 NKomVG

Hinweis: Für eine entsprechende Ergänzung der Hauptsatzung ist gem. § 64 Abs. 3 Satz 4 NKomVG abweichend von § 12 Abs. 2 ein Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertretung erforderlich.

Die Hauptsatzung der [Kommune XYZ] vom …, zuletzt geändert am…, wird wie folgt ergänzt:

§ x

Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

(1) Abgeordnete[1], ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung,[2] können an (öffentlichen[3]) Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen.

[Alternativ[4]]

---

[1] Die bzw. der Hauptverwaltungsbeamte zählt nicht zum Kreis der gewählten Abgeordneten und kann daher gemäß § 64 Abs. 3 Satz 1 nicht per Videokonferenztechnik teilnehmen (anders: Videositzungen nach § 182 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 NKomVG). Es spricht allerdings nichts dagegen, dass auch andere Beamtinnen und Beamte auf Zeit sowie weitere Beschäftigte, die von der oder dem Hauptverwaltungsbeamten zu den Sitzungen hinzugezogen werden (§ 87 NKomVG), durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. § 64 Abs. 3 NKomVG betrifft die oder den Hauptverwaltungsbeamten als Amtsinhaberin oder Amtsinhaber sowie als Mitglied der Vertretung kraft Amtes, nicht als Organ. Eine Regelung in der Hauptsatzung ist für die Teilnahme von Beamtinnen und Beamten auf Zeit und von Beschäftigten per Videokonferenz nicht erforderlich.

[2] Gemäß § 64 Abs. 3 Satz 1 ist der/die Vorsitzende der Vertretung von der Möglichkeit der Zuschaltung per Videokonferenztechnik explizit ausgenommen. Diese Regelung ist nicht abdingbar. Etwas Anderes muss dann gelten, wenn der / die Vorsitzende sich als verhindert erklärt und die Sitzungsleitung der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter überlässt. Die Vorschrift will nur ausschließen, dass die Sitzungsleitung per Videokonferenztechnik ausgeübt wird.

[3] Die Ermöglichung hybrider Sitzungen kann auf öffentliche Sitzungen beschränkt werden, § 64 Abs. 3 Satz 3 NKomVG. Sofern keine solche Beschränkung erfolgt, ist § 64 Abs. 6 zu beachten, d.h. Abgeordnete müssen sicherstellen, dass bei ihrer hybriden Teilnahme die Vertraulichkeit der Sitzung durchgehend gewahrt bleibt. § 40 Abs. 2 NKomVG gilt entsprechend.

[4] Aufgrund des weiten Ermessensspielraums, der den Kommunen vom Gesetzgeber durch § 64 eingeräumt wird, können auch Verfahrensregelungen im Rahmen der Satzung aufgenommen werden.

(1) Abgeordnete[5], ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung,[6] können an (öffentlichen[7]) Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, wenn dies von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Vertretung in der Ladung zugelassen wurde.[8]

[Alternativ[9]]

(1) Abgeordnete[10], ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung,[11] können an (öffentlichen[12]) Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, sofern sie aus wichtigen Gründen an einer Teilnahme in Präsenz verhindert sind. Solche wichtigen Gründe sind (insbesondere[13])
Nr. 1: Krankheit
Nr. 2: familiäre Aufgaben wie der Betreuung eines Kindes oder die Pflege von Angehörigen
Nr. 3: ausbildungs-, berufs- und urlaubsbedingte Abwesenheiten oder
Nr. 4: ein sonstiger wichtiger Grund.[14]

---

[5] Die bzw. der Hauptverwaltungsbeamte zählt nicht zum Kreis der gewählten Abgeordneten und kann daher gemäß § 64 Abs. 3 Satz 1 nicht per Videokonferenztechnik teilnehmen.
[6] Gemäß § 64 Abs. 3 Satz 1 ist der/die Vorsitzende der Vertretung von der Möglichkeit der Zuschaltung per Videokonferenztechnik explizit ausgenommen. Diese Regelung ist nicht abdingbar. Siehe aber Fn. 2.
[7] Die Ermöglichung hybrider Sitzungen kann auf öffentliche Sitzungen beschränkt werden, § 64 Abs. 3 Satz 3 NKomVG. Sofern keine solche Beschränkung erfolgt, ist § 64 Abs. 6 zu beachten, d.h. Abgeordnete müssen sicherstellen, dass bei ihrer hybriden Teilnahme die Vertraulichkeit der Sitzung durchgehend gewahrt bleibt.
[8] Die Ergänzung zur Delegation auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten ist optional. Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 21. Juni 2023 (vgl. Nds. GVBl. Nr. 11 / 2023, S. 111f., ausgegeben am 27. Juni 2023) mit Rückwirkung zum 30. März 2022 durch Einfügen des § 64 Abs. 3 Satz 2 NKomVG klargestellt, dass, wie nunmehr ausdrücklich in § 64 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 vorgesehen, analog § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 eine Regelung getroffen werden kann, wonach die Entscheidung, ob eine digitale Teilnahme zulässig sein soll, der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten im Rahmen der jeweiligen Ladung übertragen werden kann. Alternativ ermöglicht § 64 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 NKomVG, eine Regelung zu treffen, wonach der oder die Vorsitzende der Vertretung nach Herstellung des Benehmens mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten verlangen kann, dass die Hautverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Möglichkeit der Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik in der Ladung zulässt.
[9] Die Möglichkeit einer hybriden Teilnahme kann vom Vorliegen bestimmter (persönlicher) Voraussetzungen abhängig gemacht werden, s. § 64 Abs. 3 Satz 3 Var. 2.
[10] Die bzw. der Hauptverwaltungsbeamte zählt nicht zum Kreis der gewählten Abgeordneten und kann daher gemäß § 64 Abs. 3 Satz 1 nicht per Videokonferenztechnik teilnehmen.
[11] Gemäß § 64 Abs. 3 Satz 1 ist der/die Vorsitzende der Vertretung von der Möglichkeit der Zuschaltung per Videokonferenztechnik explizit ausgenommen. Diese Regelung ist nicht abdingbar. Siehe aber Fn. 2.
[12] Die Ermöglichung hybrider Sitzungen kann auf öffentliche Sitzungen beschränkt werden, § 64 Abs. 3 Satz 3 NKomVG. Sofern keine solche Beschränkung erfolgt, ist § 64 Abs. 6 zu beachten, d.h. Abgeordnete müssen sicherstellen, dass bei ihrer hybriden Teilnahme die Vertraulichkeit der Sitzung durchgehend gewahrt bleibt.
[13] In diesem Fall wäre der nachfolgende Katalog nicht abschließend und auch andere, vergleichbare Gründe wären „taugliche“ Gründe. Die Hauptsatzung kann aber auch einen abschließenden Katalog vorsehen. Dabei kann die Hauptsatzung auch andere als die genannten Gründe vorsehen. Dafür spricht der Wortlaut des § 64 Abs. 3 Satz 3 NKomVG („insbesondere“).
[14] Nr. 4 dient als Auffangtatbestand. Er braucht dann nicht genannt werden, wenn das „insbesondere“ gewählt wird, weil dann klar ist, dass es sich insgesamt um Regelbeispiele handelt. Wird ein abschließender Katalog von wichtigen Gründen definiert, raten wir zu einem Auffangtatbestand, um atypische Problemlagen berücksichtigen zu können.

[Wenn gewünscht[15]]

(2) Die Teilnahme an einer Sitzung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung [möglichst] bis zum 5. Tag vor der Sitzung [alternativ: bis zum in der Ladung genannten Termin] [oder unverzüglich nach der Entscheidung zur Online-Teilnahme] anzuzeigen.[16]

[Alternativ soweit gewünscht[17]]

(2) Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung bis zum 5. Tag vor der Sitzung [alternativ: bis zum in der Ladung genannten Termin] oder unverzüglich nach Entstehen des Grundes unter Angabe eines Grundes anzuzeigen. Für die Prüfung der Einhaltung der Frist und das Vorliegen eines hinreichenden Grundes ist der oder die Vorsitzende der Vertretung zuständig[18].

(3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG[19], geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG oder Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.[20]

(4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.[21]

---

[15] Diese Regelung hat Ordnungsfunktion und soll die Vorbereitung der Sitzung erleichtern. Die Frist ist dabei frei wählbar. Empfehlenswert ist es, diese so zu wählen, dass ein ausreichendes Zeitfenster zur Vorbereitung der Videokonferenztechnik gegeben ist.

[16] Wird entsprechend der ersten Variante von Absatz 1 kein Grund für die Online-Teilnahme festgelegt, so kann die Anzeige der Online-Teilnahme bis zu einem Zeitpunkt mehrere Tage vor der Sitzung wohl nur als Ordnungsvorschrift verlangt werden, denn auch bei kurzfristigen Ereignissen wie einem positiven Corona-Test sollte noch eine Teilnahme ermöglicht werden können. Daher kann man ggf. „möglichst“ formulieren oder muss eine Regelung vorsehen, wie auch nach der Frist noch Mitteilungen erfolgen können. Eine Meldung nach der Frist führt nicht zum Ausschluss der Teilnahmemöglichkeit per Videokonferenz.

[17] Regelung zur Erleichterung der Sitzungsvorbereitung bei Forderung eines persönlichen Grundes für die Teilnahme per Videokonferenzsystem.

[18] Die Forderung eines Grundes sowie einer einzuhaltenden Frist macht nur Sinn, wenn deren Vorliegen auch überprüft werden kann. Die Prüfkompetenz der oder des Vorsitzende ist dabei lediglich als Vorschlag zu verstehen und kann auch anderweitig festgelegt werden.

[19] Formal schließt das Gesetz nur geheime Wahlen aus (§ 64 Abs. 3 Satz 6 NKomVG), da aber jederzeit geheime Wahl verlangt werden kann (§ 67 Satz 2 NKomVG), empfehlen die kommunalen Spitzenverbände, grundsätzlich Wahlen nicht in Sitzungen mit Online-Zuschaltungen durchzuführen.

[20] § 64 Abs. 3 Satz 6 NKomVG enthält eine entsprechende Regelung, eine Aufnahme in die Hauptsatzung ist daher an sich nicht erforderlich, kann aber der Vollständigkeit halber erfolgen.

[21] Dies kann die Hauptsatzung zulassen (vgl. § 64 Abs. 7 NKomVG), gilt also nicht automatisch. Auch hierfür ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Abs. 7 ermöglicht nur die Anhörung von Sachverständigen und von Einwohnerinnen / Einwohnern; eine Zuschaltung per Videokonferenz im Rahmen der Einwohnerfragestunde im Sinne des § 62 Abs. 1 NKomVG ist nicht vorgesehen.

(5) Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung durch namentliche Nennung für das Protokoll fest, welche Abgeordneten durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen. Die zugeschalteten Abgeordneten stimmen nach namentlichem Aufruf durch die oder den Vorsitzenden ab.[22]

[Wenn gewünscht[23]]

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse entsprechend.[24]

[Alternativ soweit gewünscht[25]]

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse.

[Alternativ soweit gewünscht[26]]

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Sitzungen des Hauptausschusses entsprechend. Sie gelten jedoch nicht für die Sitzungen der Fachausschüsse.

[soweit gewünscht]

(7) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Sitzungen der Ortsräte.[27]

***

[22] Die Vorschrift ist fakultativ, erleichtert jedoch die Feststellung der durch audiovisuelle Teilnahme „anwesenden" (siehe § 64 Abs. 3 Satz 5 NKomVG) Abgeordneten und erleichtert im weiteren Verlauf der Sitzung die Feststellung ihres Abstimmungsverhaltens. Diese Vorschrift würde als höherrangiges Recht etwaigen abweichenden Bestimmungen in der Geschäftsordnung vorgehen. Vgl. auch § 95 b Abs. 3 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages.

[23] Abgeordnete können gemäß § 64 Abs. 8 NKomVG an Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse ebenfalls hybrid teilnehmen, soweit in der Hauptsatzung nicht anderes bestimmt ist. Diese Regelung ist daher optional aus deklaratorischen Gründen aufzunehmen.

[24] Die Möglichkeit der Zuschaltung per Videokonferenztechnik kann mit Blick auf den weiten Ermessenspielraum, den das Gesetz des Kommunen einräumt, auch auf den Hauptausschuss und / oder die Fachausschüsse beschränkt werden. Eine Beschränkung (zunächst) auf den Hauptausschuss und / oder die bzw. einzelne Fachausschüsse bietet sich vor allem dann an, wenn Hybridsitzungen in der Kommune erst einmal erprobt werden sollen.

[25] Ist eine Teilnahme in diesen Gremien durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik nicht gewollt, so ist eine Regelung in die Hauptsatzung zwingend aufzunehmen, da sonst § 64 Abs. 8 NKomVG gilt.

[26] Die Möglichkeit der Teilnahme per Videokonferenztechnik kann auch nur in Bezug auf einzelne Gremien ausgeschlossen werden.

[27] Die Vorschriften für den Rat gelten für die Ortsräte entsprechend (vgl. § 91 Abs. 5 NKomVG). Wenn die Möglichkeit der Teilnahme per Videokonferenz ausgeschlossen werden soll, ist diese Regelung aufzunehmen.